

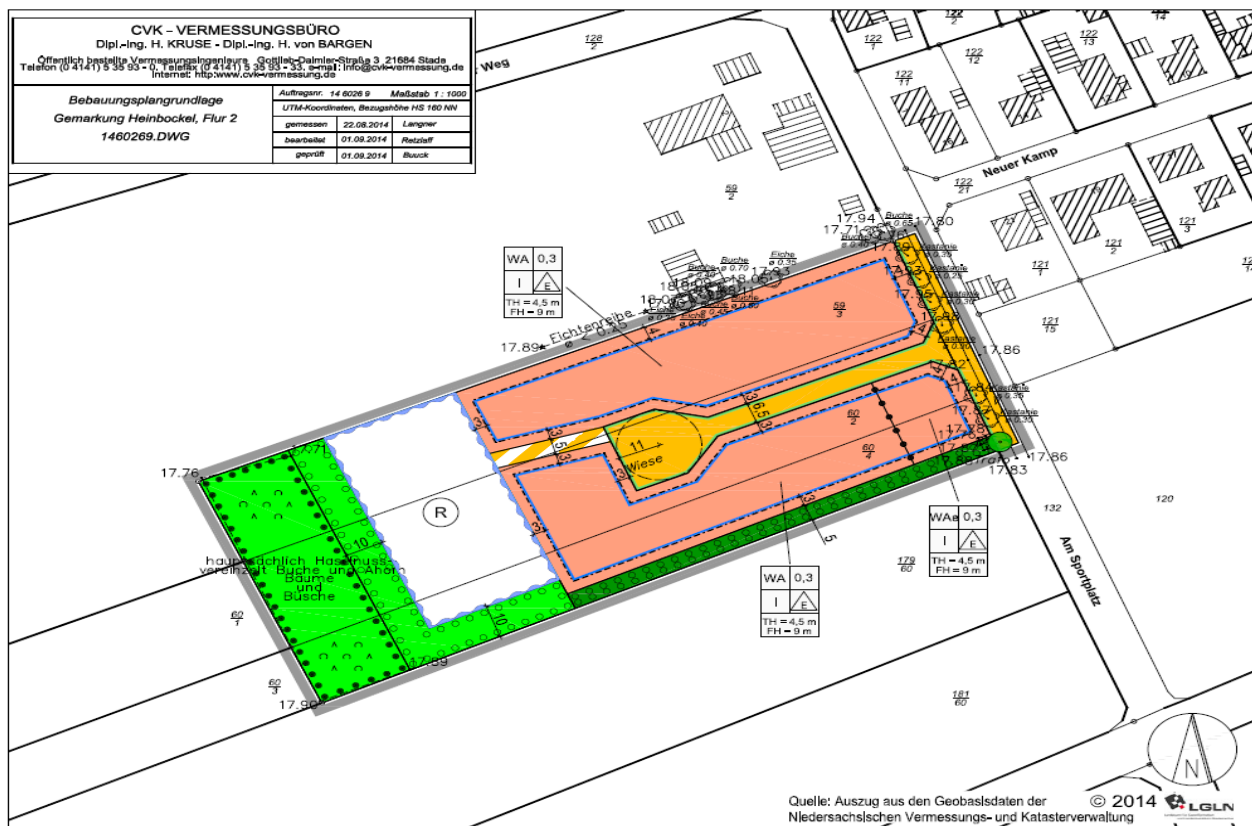
Bebauungsplan Nr. 15 „Am Sportplatz“ mit örtlichen Bauvorschriften, Gemeinde Heinbockel

Aufgrund des §§ 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.07.2014 (Nds. GVBl. S. 206), und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Gemeinde Heinbockel den Bebauungsplan Nr. 15 „Am Sportplatz“ bestehend aus Planzeichnung nebst Begründung und textlichen Festsetzungen in seiner Sitzung am 6. August 2015 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 15 „Am Sportplatz“ liegt mit Begründung, textlichen Festsetzungen und weiteren Unterlagen (Umweltbericht, Eingriffsregelung, Geruchsimmisionsgutachten und Schallgutachten) ab sofort im Bürgerhaus der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten, Schützenstraße 5, 21726 Oldendorf, Zimmer 40, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dem Tage der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Stade“ wird der Bebauungsplan Nr. 15 „Am Sportplatz“ der Gemeinde Heinbockel“ rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 „Am Sportplatz“ ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB i. d. zurzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes für die Wirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Heinbockel geltend gemacht worden ist. Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Heinbockel geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 u. 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung entstandenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Außerdem kann gem. § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem Kommunalverfassungsgesetz beim Zustandekommen des Bauleitplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Heinbockel, 10. Mai 2016

Gemeinde Heinbockel
Der Bürgermeister

Andreas Haack